

Geschäftsverzeichnismrn. 2271, 2272, 2274 und 2276
Urteil Nr. 177/2002 vom 5. Dezember 2002

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Mitglieder des Personals der Polizeidienste und ihrer Anspruchsberechtigten, erhoben von J.-Y. Stevens und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 11., 15., 17. und 16. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 12., 16., 18. und 19. Oktober 2001 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Mitglieder des Personals der Polizeidienste und ihrer Anspruchsberechtigten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. April 2001):

- J.-Y. Stevens, wohnhaft in 5170 Lustin, rue des Quatre Arbres 31, P. Cappuyns, wohnhaft in 1380 Lasne, rue Charlier 5, P. Delcroix, wohnhaft in 1340 Ottignies, chaussée de la Croix 14, E. Lispet, wohnhaft in 5350 Evelette, route de Résimont 127, R. Noga, wohnhaft in 4420 Montegnée, rue Joseph Dejardin 115, D. Hagelstein, wohnhaft in 5002 Namur, rue de Gembloux 66, und O. Onkelinx-Hubeaux, wohnhaft in 5580 Laloux, rue Saint-Barthélémy 1;

- M. Van de Wouwer, wohnhaft in 4030 Grivegnée, rue César de Paepe 27;

- P. Lambert, wohnhaft in 4602 Visé-Cheratte, rue Aux Communes 70, J.-M. Hottat, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de l'Aubade 4/9, P. Meert, wohnhaft in 7863 Lessines, Stoquoit 9, J.-C. Delcampe, wohnhaft in 4671 Saive, Allée des Bouleaux 3, J.-P. Hunninck, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue des Dauphins 15/2, und S. Hazaert, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Martin Pêcheur 23/14;

- die VoG Gewerkschaft der belgischen Polizei, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue Henri Jaspar 114/19, A. Delcourt, wohnhaft in 6141 Forchies-la-Marche, rue des Prisonniers de Guerre 28, L. Leemans, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Kerselaarstraat 155, C. Huberty, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue Lambert Vandervelde 9, R. Bamps, wohnhaft in 6700 Arel, route de Neufchâteau 445, M.-P. Gaillard, wohnhaft in 5100 Wépion, Chemin des Vignerons 56, und S. Noirfalise, wohnhaft in 4181 Filot, rue de la Grange 4.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 2271, 2272, 2274 und 2276 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 12., 16., 18. und 19. Oktober 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2001 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 2271 und 2272 verbunden.

Durch Anordnung vom 30. Oktober 2001 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 2271 und 2272 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 2001.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 25. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2271, mit am 27. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2274, mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2276, mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2272, mit am 12. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. März 2002 und 26. September 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 11. Oktober 2002 bzw. 11. April 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Juli 2002 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. September 2002 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich in einem spätestens am 16. September 2002 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zukommen lassen, auf folgende Frage zu antworten:

«Um welche Bediensteten handelt es sich bei der Kategorie der Zivilbediensteten der ehemaligen Gendarmerie, der ehemaligen Gemeindepolizei und der ehemaligen Gerichtspolizei, und welche Pensionsregelung war auf sie anwendbar vor der durch das Gesetz vom 30. März 2001 über die Pension der Mitglieder des Personals der Polizeidienste und ihrer Anspruchsberechtigten eingeführten Reform? »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 4. Juli 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 3. Juli 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 12. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2276, mit am 13. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002

- erschienen
- . RA D. Renders und RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2271,
- . RA F. Copine, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2272,
- . RA B. Cambier und RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276,
- . RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

In der Rechtssache Nr. 2271

A.1.1. Die klagenden Parteien, die Inspektoren als untergeordnete Flugplatzleiter der Luftfahrtpolizei waren, wurden im Grad als Wachtmeister oder erster Wachtmeister in das Einsatzkorps der Gendarmerie versetzt. Diese Ernennung wurde durch den Staatsrat für nichtig erklärt mit der Begründung, daß die klagenden Parteien mindestens im Grad als Unteroffizier ernannt werden müßten. In Erwartung dieser Ernennung sind die klagenden Parteien der Auffassung, durch das angefochtene Gesetz diskriminiert zu werden.

A.1.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in der Rechtssache Nr. 2271 in Abrede. Er unterstreicht, daß diese sich für das Beibehalten ihres ursprünglichen Statuts entschieden hätten. Daraus ergebe sich, daß die angefochtene Bestimmung nicht auf sie anwendbar sei.

A.1.3. Als Erwiderung auf die Einrede des Ministerrates führen die klagenden Parteien an, daß sie, da sie sich jederzeit für die Anwendung des neuen Statuts entscheiden könnten, ein Interesse daran hätten, daß dieses keinerlei Diskriminierung enthalte.

In der Rechtssache Nr. 2272

A.2. Der Kläger führt zur Begründung seines Interesses an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen an, daß er als Offizier des Einsatzkaders in die föderale Polizei eingegliedert worden sei und nicht in den Genuß der vorteilhaften Regelungen dieser Bestimmungen in bezug auf das Pensionseintrittsalter und das Pensionsgehalt gelangen könne.

In der Rechtssache Nr. 2274

A.3. Die klagenden Parteien sind ehemalige Mitglieder der Polizei. Sie sind der Meinung, durch die angefochtenen Bestimmungen diskriminiert zu werden, sowohl hinsichtlich ihres Pensionseintrittsalters als auch hinsichtlich der Pensionsberechnung.

In der Rechtssache Nr. 2276

A.4.1. Die VoG Gewerkschaft der belgischen Polizei ist der Ansicht, das erforderliche Interesse nachzuweisen, da das angefochtene Gesetz die Interessen beeinträchtigt, die sie in Anwendung ihrer Satzung verteidige.

Die übrigen klagenden Parteien sind ehemalige Mitglieder der Gerichtspolizei, die in den Graden als Inspektor, Hauptinspektor, Kommissar sowie Mitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders in die neue Polizei eingegliedert wurden. Sie sind der Auffassung, durch die von ihnen angefochtenen Bestimmungen diskriminiert zu werden, da diese zur Folge hätten, daß ungünstigere Bedingungen für das Pensionseintrittsalter eingeführt würden als diejenigen, die vor der Reform für sie gegolten hätten, oder diejenigen, in deren Genuß andere Mitglieder der integrierten Polizei gelangten. Die Regeln über die Berechnung ihrer Pension seien ebenfalls ungünstiger.

A.4.2. Der Ministerrat macht die Unzulässigkeit der Klage der VoG Gewerkschaft der belgischen Polizei geltend. Nach seiner Darstellung reiche der Verweis der VoG auf Artikel 2 ihrer Satzung sowie auf die von ihr verteidigten Interessen ohne weitere Erläuterungen nicht aus. Das Interesse müsse sich vom Gemeinwohl unterscheiden. Die Norm müsse sich auf den Zweck der Vereinigung auswirken, die außerdem eine dauerhafte Tätigkeit haben müsse. Schließlich dürfe sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränken. Nach Auffassung des Ministerrates seien diese Bedingungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

A.4.3. Die VoG ficht diesen Standpunkt an. Sie führt an, die Grenzen des in Artikel 2 ihrer Satzung beschriebenen Vereinigungszwecks bewiesen, daß er sich nicht mit dem Gemeinwohl decke. Das Gesetz wirke sich nach ihrer Darstellung durch die von ihm eingeführten Übergangs- und endgültigen Regelungen der Pensionen auf das Personal aus, dessen Verteidigung sie bezwecke. Zahlreiche Klagen, von denen einige erfolgreich gewesen seien, seien von der VoG beim Staatsrat eingereicht worden, ohne daß dieser ihr Interesse in Abrede gestellt habe. Schließlich hebt die Vereinigung hervor, daß sie die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der gesamten von ihr vertretenen Personalkategorie verteidige.

Zur Hauptsache

In der Rechtssache Nr. 2271

A.5.1. Die klagenden Parteien führen einen einzigen Klagegrund an, der vom Verstoß durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 177 und 184 der Verfassung sowie dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dessen Artikel 1, abgeleitet sei.

Sie erinnern daran, daß der Gesetzgeber, indem er das Alter für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand der Mitglieder des Einsatzkorps der ehemaligen Gendarmerie je nach ihrem Kader auf 54, 56 oder 58 Jahre festgelegt habe, den bedeutenden Berufsrisiken, den sozialen Nachteilen und den besonderen körperlichen Anforderungen an diese Mitglieder habe Rechnung tragen wollen. Nach Darlegung der klagenden Parteien entspreche die Verteilung der in Artikel 10 des Gesetzes festgesetzten Kategorien jedoch nicht dieser Zielsetzung, da der Basiskader im Alter von 56 Jahren und nicht von 54 Jahren in den Genuß einer Pension gelangen könne und die Unteroffiziere, die ihrerseits mit 54 Jahren eine Pension erhielten, nicht nachteiligeren Berufsrisiken, sozialen Nachteilen und körperlichen Anforderungen unterlägen als die Bediensteten des Basiskaders.

A.5.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der von den klagenden Parteien angeführte einzige Klagegrund nicht begründet sei. Er führt an, daß der in Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Altersunterschied für die Versetzung in den Ruhestand nicht mit der Berücksichtigung von «bedeutenden Berufsrisiken, sozialen Nachteilen und besonderen körperlichen Anforderungen» gerechtfertigt werde. Es handele sich nach seiner Darstellung um eine Übergangsbestimmung, die durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sei, die rechtmäßigen Erwartungen der ehemaligen Gendarmen und Militärpersonen zu berücksichtigen, für die ähnliche Unterschiede bestanden hätten, als sie dem ehemaligen Statut unterstanden hätten. Artikel 10 führe keine neue Unterscheidung ein.

A.5.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß der Klagegrund im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates begründet sei, da der Gesetzgeber es nicht rechtfertigen könne, unter dem Vorwand legitimer Erwartungen eine Regel aufrechtzuerhalten, durch die weiterhin Bedienstete des Offizierskaders vor den Bediensteten des Basiskaders in den Ruhestand versetzt würden. Die Maßnahme sei um so diskriminierender, als sie zu Anomalien führe. Es wird auf den königlichen Erlaß vom 30. März 2001 verwiesen, mit dem das Verwaltungsstatut der Mitglieder der neuen Polizei festgesetzt wurde und der die Bediensteten fünf Jahre vor dem Pensionsalter von Nacharbeit befreie. Es wäre eine sachdienliche Maßnahme gewesen, die Versetzung in den Ruhestand mit 54 Jahren für das gesamte Personal vorzusehen.

In der Rechtssache Nr. 2272

A.6.1.1. Es wird bemängelt, daß Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 2001 einen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßenden Unterschied schaffe zwischen einerseits den Personalmitgliedern des Einsatzkaders, die mit 58 Jahren ihre Pension nehmen könnten, und andererseits den Personalmitgliedern des Offizierskaders, die in diesem Alter nicht ihre Pension nehmen könnten. Die Rechtfertigung des Gesetzgebers erweise sich als nicht sachdienlich, da beide Kategorien die gleichen körperlichen Anforderungen erfüllen müßten und den gleichen Berufsrisiken unterlägen. Die Rechtfertigung des Gesetzgebers für Artikel 5 werde im übrigen durch Artikel 10 des Gesetzes widerlegt, der das jeweilige Pensionsalter der Mitglieder des betreffenden Personals in umgekehrter Reihenfolge zu Artikel 5 festlege.

A.6.1.2. In einem zweiten Klagegrund wird bemängelt, daß Artikel 10 des Gesetzes einen diskriminierenden Behandlungsunterschied schaffe zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die am 30. April 1999 oder am 1. Dezember 2000 dem Statut des Einsatzkorps der Gendarmerie unterstanden hätten und als Militärpersonen für den Dienst im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie bestimmt worden seien, sowie andererseits den aus den anderen Polizeidiensten stammenden Bediensteten.

Die erste Kategorie, die sich für die Anwendung des neuen Statuts entschieden habe, könne mit 54 Jahren Zugang zur Pension haben, während die zweite Kategorie erst mit 60 Jahren Zugang dazu haben könne. Es wird angeführt, daß dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruhe, jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt sei. Der in den Übergangsbestimmungen angeführte Artikel 10 schaffe in Wirklichkeit eine parallele und diskriminierende Pensionsregelung und sei keineswegs vorübergehend, da er während eines Zeitraums von 35 Jahren auf die betreffenden Personalmitglieder der Polizei Anwendung finden könne, wenn man berücksichtige, daß eine vollständige Laufbahn 37 Jahre umfassen könne.

Ferner wird angeführt, daß der Umstand, daß man die Wahl zwischen dem alten und dem neuen Statut lasse und es einer besonderen Kategorie von Bediensteten der integrierten Polizei ermögliche, die Vorteile des alten und des neuen Statuts zu kumulieren, eine günstigere Regelung für eine Kategorie von Bediensteten der neuen integrierten Polizei schaffe, ohne daß dieser Behandlungsunterschied zu rechtfertigen sei.

A.6.1.3. In einem dritten Klagegrund führt der Kläger einen Verstoß durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Mitglieder des Personals der Polizeidienste und ihrer Anspruchsberechtigten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an. Artikel 12 diskriminiere alle Bediensteten der neuen integrierten Polizei auf zwei Ebenen, die aus den ehemaligen Korps stammten, mit Ausnahme der Gendarmerie oder gleichgestellten Personen. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht zu rechtfertigen, da das Gesetz grundsätzlich bezwecke, die Pensionsregelung anzugleichen und zudem die Wahl zwischen dem alten und dem neuen Statut zu ermöglichen, wobei einer bestimmten Kategorie von Bediensteten der integrierten Polizei die Möglichkeit geboten werde, die Vorteile des alten und des neuen Statuts zu kumulieren.

A.6.2.1. In bezug auf den ersten Klagegrund führt der Ministerrat an, daß die Polizisten des Einsatzkaders eher Polizisten aus der Praxis seien als die Offiziere, die mehr mit Organisationsaufgaben betraut seien, oder die Mitglieder des Logistikkaders, die ihrerseits mit Verwaltungsaufgaben betraut seien. Der Gesetzgeber sei daher logischerweise der Auffassung gewesen, daß die Polizisten aus der Praxis eher Berufsrisiken ausgesetzt seien oder besondere körperliche Anforderungen zu erfüllen hätten. Der Ministerrat hebt ferner hervor, daß Artikel 10 eine Übergangsmaßnahme sei. Die darin festgesetzten Altersunterschiede würden denjenigen entsprechen, in deren Genuß die entsprechenden Personenkategorien im Rahmen ihrer ehemaligen Rechtsstellungen gelangen könnten. Die Rechtfertigung der Behandlungsunterschiede sei also eine andere als für Artikel 5.

A.6.2.2. In bezug auf den zweiten Klagegrund ist der Ministerrat der Auffassung, daß Artikel 10 den Kläger nicht betreffe, insofern er nicht auf ihn anwendbar sei. Eine Nichtigerklärung würde ihm daher keinerlei Vorteil bieten.

Der Ministerrat führt außerdem hilfsweise an, daß der Klagegrund unbegründet sei. Er hebt hervor, daß der Gesetzgeber die Mitglieder der integrierten Polizei dazu habe veranlassen wollen, sich für das neue Statut zu entscheiden. Der Gesetzgeber habe jedoch gewisse Aspekte der ehemaligen Pensionsregelung zeitweise aufrechterhalten, um zu verhindern, daß die betreffenden Personen das neue Statut ablehnten. Man könne diese Übergangsregelung nicht in Frage stellen oder verfälschen, weil sie lang sei. Die Übergangszeit beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, zu einem bestimmten Zeitpunkt im Dienst zu sein oder nicht. Nach Darlegung des Ministerrates obliege es dem Hof nicht zu bestimmen, ob die Zielsetzung des Gesetzgebers durch andere Mittel erreicht werden könne.

A.6.2.3. Schließlich macht der Ministerrat geltend, der dritte Klagegrund sei unzulässig, da er sich auf die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 12 beziehe, obwohl diese nicht auf den Kläger anwendbar seien.

Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß dieser Klagegrund unbegründet sei aus den gleichen Gründen, wie er sie in bezug auf den zweiten Klagegrund angeführt habe. Überdies verweist er darauf, daß die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen von Fall zu Fall unterschiedlich und daher schwer einzuschätzen seien. Der Ministerrat bemerkt ferner, Artikel 12 § 2 des Gesetzes nehme eine Korrektur an der allgemeinen Regelung vor, um das neue Statut attraktiver zu machen, und Paragraph 3 desselben Artikels sei nicht nur auf ehemalige Gendarmen und Militärpersonen anwendbar. Er finde ebenfalls Anwendung auf die Personen, die zum 1. April 2006 in den Ruhestand versetzt würden und seit dem 1. April 2001 dem neuen Statut unterstanden hätten. Die Übergangsmaßnahmen würden folglich zwei verschiedene Personenkategorien unterschiedlich behandeln.

A.6.3.1. Als Erwiderung auf den Schriftsatz des Ministerrates erinnert der Kläger daran, daß seines Erachtens die Kategorien der Personalmitglieder der Polizei, auf die sich Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 2001 beziehe, Berufsrisiken ausgesetzt seien, die mit denjenigen des Basiskaders vergleichbar seien. Er führt an, daß die Polizeireform dazu geführt habe, die Zahl der Grade zu verringern und die Funktionen anzugleichen, so daß die Offiziere ebensoviel in der Praxis arbeiteten wie die anderen Kategorien von Polizisten. Auch die sozialen Nachteile und die körperlichen Anforderungen seien für Offiziere und für Mitglieder der anderen Kader vergleichbar.

A.6.3.2. Der Kläger hebt auch hervor, daß Artikel 10 eine Regelung einführe, die nicht vorübergehend sei, da sie während eines Zeitraums von fast 35 Jahren anwendbar sein werde. Daher entsprächen die Maßnahmen nicht der Zielsetzung und gebe es kein angemessenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

A.6.3.3. Der Kläger verweist im übrigen auf die in seiner Klageschrift zu Artikel 12 des Gesetzes dargelegten Argumente.

In den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276

A.7. Es werden identische Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 angeführt, die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 179 und 184 der Verfassung, dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dessen Artikel 1, sowie dem Gesetz vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer », insbesondere seines Artikels 45, abgeleitet seien.

Erster Klagegrund

Erster Teil

A.8.1.1. Die klagenden Parteien machen geltend, Artikel 10 führe einen diskriminierenden Behandlungsunterschied ein, insofern er es den Personalmitgliedern, die am 30. April 1999 dem Einsatzkorps der Gendarmerie angehört hätten oder für den Dienst in ihrem Verwaltungs- und Logistikkorps bezeichnete Militärpersonen gewesen seien, erlaube, mit 54, 56 oder 58 Jahren die Pension anzutreten, während die anderen Kategorien von Personalmitgliedern, insbesondere diejenigen der ehemaligen Gerichtspolizei und der ehemaligen Gemeindepolizei, erst mit 58 beziehungsweise 60 Jahren die Pension antreten könnten.

Die Rechtfertigung, wonach das Recht auf Frühpension für Gendarmen und gleichgestellte Personen aufrechterhalten werden müsse, um ihre rechtmäßigen Erwartungen zu berücksichtigen, da sie aufgrund ihres ehemaligen Statuts in den Genuß dieses Rechtes gelangten, sei weder relevant noch verhältnismäßig zur Zielsetzung. Die Gendarmen, die außerdem in den Genuß deutlich höherer Gehaltstabellen als in ihrem ehemaligen Statut gelangten, würden vorteilhafter behandelt als die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die weiterhin im normalen Pensionsalter die Pension erhielten und denen nicht die Vorteile gewährt würden, über die noch die ehemaligen Gendarmen hinsichtlich des Mindestpensionsalters verfügten.

Alle Gendarmen befänden sich im übrigen nicht in der gleichen Lage rechtmäßiger Erwartungen. Dies sei insbesondere der Fall für die Bediensteten, die erst kürzlich ihre Laufbahn bei der Gendarmerie angetreten hätten und damit rechnen müßten, daß ihr Statut nicht unveränderlich sei.

A.8.1.2. In bezug auf den Umstand, daß die ehemaligen Gendarmen und Militärpersonen im neuen Statut in den Genuß höherer Gehaltstabellen gelangten als in ihrem ehemaligen Statut, hebt der Ministerrat hervor, daß die ehemaligen Gendarmen innerhalb der integrierten Polizei die gleichen Aufgaben ausübten und die gleichen Dienstgrade erhielten wie die Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei oder der ehemaligen Gerichtspolizei. Insofern diese beiden Kategorien die gleichen Aufgaben ausübten, sei es daher normal, daß sie aufgrund des neuen Statuts auf die gleiche Weise behandelt würden.

In bezug auf Artikel 10 unterstreicht der Ministerrat, daß es sich um eine Übergangsmaßnahme handele, um den rechtmäßigen Erwartungen der ehemaligen Gendarmen zu entsprechen. Die auf die ehemaligen Polizeikorps anwendbaren Regelungen seien jedoch sehr unterschiedlich gewesen. Mit dem neuen Statut solle die gleiche Regelung für beide Kategorien eingeführt werden. Die Nichtigerklärung von Artikel 10 würde den klagenden Parteien nicht den von ihnen gewünschten Vorteil bringen, nämlich in den Genuß einer ähnlichen Versetzung in den Ruhestand wie die ehemaligen Gendarmen und Militärpersonen zu gelangen, so daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung hätten.

A.8.1.3. Was ihr Interesse an der Anfechtung der betreffenden Bestimmungen betrifft, erwidern die klagenden Parteien dem Ministerrat, sie seien unmittelbar und in ungünstigem Sinne von diesen Bestimmungen betroffen, da diese einer Kategorie von Personen einen Vorteil gewährten, den die klagenden Parteien nicht beanspruchen könnten. Die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen würde den Gesetzgeber verpflichten, seinen Standpunkt zu ändern.

In bezug auf die Begründetheit des ersten Teils des ersten Klagegrunds heben die klagenden Parteien hervor, daß nichts die Gewährung eines Vorteils für nur eine Personalkategorie rechtfertige. Dieses System führe zu Anomalien, da die Unteroffiziere der ehemaligen Gendarmerie ab dem Alter von 49 Jahren von anstrengenden Leistungen befreit seien, während dies für ihre Kollegen der ehemaligen Gerichtspolizei und der ehemaligen Gemeindepolizei erst ab 55 Jahren möglich sei.

Zweiter Teil

A.8.2.1. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 10 des Gesetzes schaffe eine Diskriminierung zwischen den Mitgliedern des Einsatzkorps der ehemaligen Gendarmerie sowie zwischen den Militärpersonen, die für den Dienst in deren Verwaltungs- und Logistikkorps bestimmt worden seien. Das unterschiedliche Pensionseintrittsalter, das entsprechend dem Kader, dem diese Mitglieder angehörten, festgelegt werde, entspreche nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich den Berufsrisiken, den sozialen Nachteilen und den besonderen körperlichen Anforderungen dieser Mitglieder Rechnung zu tragen.

A.8.2.2. Der Ministerrat macht ein mangelndes Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung dieser Bestimmung geltend, da diese ihnen keine Nachteile zufüge. Der Ministerrat erinnert ebenfalls daran, daß Artikel 10 eine Übergangsmaßnahme sei, die nicht dem gleichen Zweck diene wie Artikel 5. Die angeprangerten Behandlungsunterschiede, die bereits im ehemaligen Statut bestanden hätten, könnten wegen der rechtmäßigen Erwartungen der betroffenen Personalmitglieder nicht unverzüglich verschwinden.

A.8.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz heben die klagenden Parteien die Begründetheit des zweiten Teils des ersten Klagegrunds hervor. Ihres Erachtens müsse der Gesetzgeber den rechtmäßigen Erwartungen sämtlicher Personalkategorien im gleichen Verhältnis entsprechen. Außerdem habe der Gesetzgeber ein System eingeführt, das Anomalien aufweise, da die Unteroffiziere der ehemaligen Gendarmerie zwei Jahre vor den Bediensteten des Basiskaders von anstrengenden Leistungen befreit seien, obwohl die Leistungen der Letztgenannten anstrengender seien als diejenigen ihrer Vorgesetzten.

Dritter Teil

A.8.3.1. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 10 eine Diskriminierung einführe zwischen den Zivilbediensteten, die Funktionen im Verwaltungs- und Logistikkorps der ehemaligen Gendarmerie ausgeübt hätten und mit 54, 56 beziehungsweise 58 Jahren in den Ruhestand treten könnten, und den Zivilbediensteten der ehemaligen Gerichtspolizei sowie der ehemaligen Gemeindepolizei, die nicht in den Genuß einer solchen Maßnahme gelangten. Diese sei jedoch nicht mit den rechtmäßigen Erwartungen der erstgenannten Kategorie zu rechtfertigen, da sie im vorherigen Statut nicht in den Genuß dieser Maßnahme gelangt seien.

A.8.3.2. Der Ministerrat führt seinerseits an, daß die klagenden Parteien sich irrten, insofern Artikel 10 nicht einem Teil des Personals der neuen integrierten Polizei einen Vorteil gewähre. Auf die betroffenen Militärpersonen als « Zivilbedienstete » hätten tatsächlich die koordinierten Gesetze über Militärpensionen Anwendung gefunden, so daß sie rechtmäßige Erwartungen gehabt hätten. Die Zivilbediensteten in den Verwaltungsdiensten der Gerichtspolizei oder der Gemeindepolizei, die möglicherweise Polizeibedienstete gewesen seien, hätten ihrerseits nie vor 60 Jahren in den Ruhestand versetzt werden können und könnten folglich nicht die gleichen Erwartungen in Anspruch nehmen.

A.8.3.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß andere, nichtmilitärische Bedienstete ebenfalls im Verwaltungs- und Logistikkorps der ehemaligen Gendarmerie Dienst leisteten. Das Gesetz schaffe einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zugunsten dieser Bediensteten.

Vierter Teil

A.8.4.1. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds ist gegen Artikel 11 des Gesetzes gerichtet. Dieser schaffe nach Darlegung der klagenden Parteien verschiedene Diskriminierungen zwischen den Mitgliedern der ehemaligen Gendarmerie und den anderen Mitgliedern der neuen Polizei. Zur Berechnung des Pensionsbetrags würden bei der Gendarmerie die Studienjahre angerechnet, was für die anderen Personalkategorien nicht der Fall sei. Die Gendarmen würden außerdem von der Ableistung ihres Militärdienstes befreit und würden somit ein weiteres Jahr gewinnen, das unter den Dienstjahren für die Berechnung ihrer Pension berücksichtigt werde.

Artikel 11 des Gesetzes sei ebenfalls diskriminierend, indem er den ehemaligen Gendarmen für alle geleisteten Jahre den Vorteil von 1/50 gewähre, während für die Militärpersonen die Jahre nur zu 1/60 berechnet würden.

Letztere würden folglich diskriminiert, wenn sie nach dem Dienst in der Armee zum Polizeikorps übergegangen seien. Sie würden ebenfalls diskriminiert im Verhältnis zu den Militärpersonen, die für den Dienst im Verwaltungs- und Logistikkader der ehemaligen Gendarmerie benannt worden seien, da diese ebenfalls den Vorteil von 1/50 erhielten.

A.8.4.2. Der Ministerrat erwidert, daß kein Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern aus den verschiedenen ehemaligen Polizeikorps bestehe. Der Umstand, daß die Studienjahre für die Gendarmen angerechnet würden, schaffe einen Behandlungsunterschied, dessen Ursprung nicht im angefochtenen Gesetz, sondern vielmehr im Statut der Gendarmen liege. Diese Studienjahre würden aus der Staatskasse besoldet, was nicht der Fall sei für die Studienjahre der Mitglieder der anderen Polizeikorps, denen die Diplome gemäß den Artikeln 32 ff. des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetzgebung über Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors anerkannt würden. Der Umstand, daß die Gendarmen von ihrem Militärdienst befreit gewesen seien, ergebe sich ebenfalls aus dem Statut der Gendarmen.

Der Ministerrat hebt ferner hervor, es sei normal, Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes auf die Gendarmen anzuwenden, da die vor der Entmilitarisierung der Gendarmerie 1990 als Gendarm erbrachten Leistungen keine Leistungen als Militärperson, sondern Leistungen in einer Polizeifunktion gewesen seien.

In bezug auf die Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 zugunsten der im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie beschäftigten Militärpersonen hätten die Militärpersonen in ihrem ursprünglichen Statut Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Pension wegen des Dienstalters in ihrem Grad gehabt. Dieser Vorteil werde durch den besagten Artikel 11 Absatz 2 ausgeglichen. Außerdem würden die von diesen Militärpersonen als Mitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders erbrachten Leistungen logischerweise zu 1/60 berechnet.

A.8.4.3. Hinsichtlich der Kritik an den von den ehemaligen Gendarmen absolvierten Studienjahre erwidern die klagenden Parteien, daß das ehemalige Statut der Gendarmen nicht mehr anwendbar sei, so daß das angefochtene Gesetz dieses Problem regeln müsse. Der Umstand, daß das Jahr des Militärdienstes, den die Gendarmen nicht hätten ableisten müssen, zu 1/50 bei der Berechnung ihrer Pension berücksichtigt werde, obwohl diejenigen, die ihren Dienst hätten ableisten müssen, es nur zu 1/60 berechnen könnten, sei ein Behandlungsunterschied, der um so

weniger zu rechtfertigen sei, als die Gendarmen nur aufgrund der « militärischen » Beschaffenheit der von ihnen zu erbringenden Leistungen von ihrem Dienst befreit gewesen seien.

In bezug auf die Berücksichtigung der von den Gendarmen vor 1990 geleisteten Jahre erinnern die klagenden Parteien daran, daß dieses Korps Bestandteil der Armee gewesen sei. Folglich könne man ihre damaligen Funktionen unmöglich als polizeiliche Funktionen bezeichnen und dieses Jahre somit zu 1/60 berücksichtigen, so daß tatsächlich eine Diskriminierung gegenüber den anderen Mitgliedern der integrierten Polizei bestehe.

Fünfter Teil

A.8.5.1. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 12 § 2 des Gesetzes zur Berechnung der Pension der Mitglieder des Einsatzkorps der ehemaligen Gendarmerie und der Militärpersonen, die für den Dienst im Verwaltungs- und Logistikkader der ehemaligen Gendarmerie benannt worden seien, das am 31. März 2001 erhaltene Gehalt berücksichtige, das heißt das günstigste Gehalt, während dies für die anderen Personalkategorien der neuen Polizei nicht der Fall sei.

A.8.5.2. Der Ministerrat verweist auf die Vorarbeiten zum Gesetz, die seines Erachtens zur Genüge den angeprangten Behandlungsunterschied rechtfertigten.

A.8.5.3. Die klagenden Parteien erwidern dem Ministerrat, daß der Betrag der Pension für den Teil der berücksichtigten fünf Jahre, der vor dem 1. April 2001 liege, auf der Grundlage eines Gehalts berechnet werde, das nicht demjenigen entspreche, das zur gleichen Berechnung für die anderen Personalkategorien der Polizei berücksichtigt werde, so daß die bemängelte Diskriminierung tatsächlich bestehe.

Sechster Teil

A.8.6.1. Die klagenden Parteien führen an, daß die Zivilbediensteten, die ihren Auftrag in der ehemaligen Gerichtspolizei oder Gemeindepolizei ausübten, diskriminiert würden, da ihre pensionsanspruchs begründenden Jahre ohne Korrektur zu 1/60 berechnet würden, während diese Zahl vorher am Ende der Laufbahn um 20 % erhöht worden sei. Somit würden ihre rechtmäßigen Erwartungen nicht wie bei den anderen Bediensteten berücksichtigt.

A.8.6.2. Der Ministerrat führt seinerseits an, dieser Klagegrund sei nicht präzise, und schlußfolgert, er sei unzulässig. Er hebt hervor, es werde auf den ehemaligen Artikel 156 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes verwiesen, doch diese Bestimmung sei durch die Gewährung eines Anteils von 1/50 für alle Dienstleistungen, die in der Eigenschaft als Polizeibeamter oder Hilfsbediensteter der Polizei in einem Gemeindepolizeikorps erbracht worden seien, ersetzt worden, so daß keine Diskriminierung mehr vorliege.

Der Ministerrat unterstreicht im übrigen, daß die klagenden Parteien beim Hof die Ahndung einer Unterlassung des Gesetzgebers beantragen, während der Hof nicht befugt sei, darüber zu befinden.

A.8.6.3. Die klagenden Parteien erwidern dem Ministerrat, daß sie nicht eine gesetzgeberische Unterlassung bemängelten, sondern vielmehr die Tatsache, daß das Gesetz die Berechnung der pensionsanspruchs begründenden Jahre der Zivilbediensteten der ehemaligen Gerichtspolizei und der ehemaligen Gemeindepolizei zu 1/60 vorsehe, ohne jedoch hinzuzufügen, daß diese Jahreszahl um 20 % erhöht werde, so wie es unter dem ehemaligen Statut der Fall gewesen sei. Die rechtmäßigen Erwartungen einer Personalkategorie würden somit verletzt.

Im übrigen verweisen die klagenden Parteien auf ein Urteil des Hofes, in dem dieser die gesetzgeberische Unterlassung verurteilt habe.

Zweiter Klagegrund

A.9.1. Es wird in einem zweiten Klagegrund bemängelt, daß das Gesetz nicht mehr das Recht auf Pensionsausgleich für bereits pensionierte Bedienstete sowie für diejenigen, die noch nicht pensioniert seien, sich aber für den Verbleib in ihrem alten Statut entschieden hätten, gewährleiste, während die Bediensteten, die in den

Genuß des neuen Statuts gelangten, eine Gehaltstabelle und anschließend eine Pension zugeteilt bekämen, die in keinem Verhältnis zu denjenigen der erstgenannten Kategorie stünden.

A.9.2. Der Ministerrat gelangt zu dem Schluß, daß der zweite Klagegrund wegen mangelnder Präzision unzulässig sei. Hilfsweise führt er ebenfalls an, er sei unbegründet, weil das Recht auf Ausgleich im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien durch das angefochtene Gesetz nicht in Frage gestellt werde.

A.9.3. Die klagenden Parteien bitten den Hof festzustellen, daß der Ministerrat ausdrücklich das Recht auf Pensionsausgleich für die bereits pensionierten Bediensteten und für diejenigen, die noch nicht pensioniert seien, anerkannt habe, ungeachtet dessen, ob sie ihr altes Statut behielten oder nicht.

Dritter Klagegrund

A.10.1. Die klagenden Parteien führen an, daß die in den beiden ersten Klagegründen bemängelten Diskriminierungen zu der ausbleibenden Anerkennung des Rechtes auf Ausgleich für die bereits pensionierten Bediensteten oder diejenigen, die sich für den Verbleib in ihrem alten Statut entschieden hätten, hinzukämen und daß die Verbindung all dieser Diskriminierungen mit denjenigen, die in den anderen Akten über die Organisation der neuen Polizei angeprangert würden, die Verwaltungs- und Finanzlage der Mitglieder der ehemaligen Gerichts- und Gemeindepolizei zu einer absoluten Diskriminierung machten.

A.10.2. Der Ministerrat macht erneut die Unzulässigkeit des dritten Klagegrunds wegen seiner mangelnden Präzision geltend. Hilfsweise bezeichnet der Minister den Klagegrund als unbegründet aus den gleichen Gründen, wie er sie in bezug auf die verschiedenen Teile des ersten Klagegrunds angeführt hat.

A.10.3. Die klagenden Parteien erwidern, ihre Kritik sei nicht vage und der Klagegrund sei begründet, weil die ehemaligen Gendarmen Vorteile anhäuften, die die anderen Mitglieder der ehemaligen Gerichts- und Gemeindepolizei nicht in Anspruch nehmen könnten.

Ergänzungsschriftsätze der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2276 und des Ministerrates

A.11.1. Auf die Frage des Hofes, die den Parteien am 3. Juli 2002 gestellt wurde, antworten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2276, daß die Kategorie der « Zivilbediensteten », die sie verschiedentlich in ihrem Schriftsatz und Erwidernsschriftsatz anführten, in bezug auf ehemalige Gendarmerie den nicht militärischen Bediensteten des Verwaltungs- und Logistikkaders entspreche, auf die sich Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie beziehe; in bezug auf die ehemalige Gerichtspolizei entspreche sie den Bediensteten des Verwaltungs- und Logistikkaders, die entweder bei der Staatsanwalt beschäftigt oder Beamte des Justizministeriums gewesen seien; in bezug auf die ehemalige Gemeindepolizei schließlich entspreche sie den Bediensteten des Verwaltungs- und Logistikkaders, die von den Gemeinden beschäftigt worden seien.

A.11.2. Der Ministerrat präzisiert seinerseits, welche Bestimmungen im Pensionswesen auf diese einzelnen Kategorien von Bediensteten vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes Anwendung fanden.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.1. Der Hof muß die Tragweite der Nichtigkeitsklagen auf der Grundlage des Inhalts der Klageschriften bestimmen.

Aus den Klageschriften und der Darlegung der Klagegründe geht hervor, daß nur die Artikel 5, 9, 10, 11 und 12 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Mitglieder des Personals der Polizeidienste und ihrer Anspruchsberechtigten angefochten werden. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2. Artikel 5 des Gesetzes besagt:

« In Abweichung von Artikel 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen können die Personalmitglieder des Einsatzkaders, die entweder dem Basiskader oder dem mittleren Kader oder dem Kader der Hilfsbediensteten der Polizei angehören, auf ihren Antrag hin am ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem sie das Alter von 58 Jahren erreicht haben, oder am ersten Tag des Monats nach dem Datum der Beendigung ihrer Funktionen, wenn dieses Datum ein späteres ist, pensioniert werden, vorausgesetzt, sie weisen wenigstens zwanzig für die Eröffnung des Rechtes auf Pension zulässige Dienstjahre auf, mit Ausnahme der Anrechnungen für Studien und der anderen als zulässige Dienstleistung für die Bestimmung des Gehalts angerechneten Zeiträume.

Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Anträge auf Pensionsrückstellung und Anträge auf unmittelbare Pensionierung ab dem Alter von 60 Jahren. »

Artikel 9 des Gesetzes besagt:

« Artikel 156 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes in der durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 abgeänderten Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. die Wörter ' der Polizei und ' werden gestrichen;
2. der Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

' Zu 1/50 pro Dienstjahr des Referenzgehalts werden die Dienstleistungen angerechnet, die der Betroffene als Mitglied des Gemeindepolizeikorps in der Eigenschaft als Polizeibeamter mit der Zuständigkeit für Aufgaben der Gerichts- oder Verwaltungspolizei oder als Hilfspolizeibediensteter erbracht hat. ' »

Artikel 10 des Gesetzes besagt:

« In Abweichung von Artikel 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen können die Personalmitglieder, die am 30. April 1999 dem Statut des Einsatzkorps der Gendarmerie unterstanden oder die an diesem Datum Militärpersonen waren, die für den Dienst im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie benannt worden waren, auf ihren Antrag hin am ersten Tag des Quartals nach demjenigen, in dessen Verlauf sie das in Absatz 2 oder 3 vorgesehene Alter erreicht haben, oder am ersten Tag des Monats nach dem Datum der Einstellung ihrer Funktionen, wenn dieses später liegt, pensioniert werden, vorausgesetzt, sie weisen wenigstens zwanzig für die Eröffnung des Rechtes auf Pension zulässige Dienstjahre auf, mit Ausnahme der Anrechnungen für Studien und der anderen als zulässige Dienstleistung für die Bestimmung des Gehalts angerechneten Zeiträume.

Das in Absatz 1 vorgesehene Alter wird festgesetzt auf:

1. 54 Jahre für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Grades sind:

a) des Offizierskaders des Einsatzkaders mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O1, O2, O3, O4, O4*bis*, O2ir, O3ir, O4ir oder O4*bis*ir und die ab dem 1. April 2001 in eine dieser Tabellen eingefügt wurden;

b) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders mit einer Besoldung in einer durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegten Gehaltstabelle, wobei dieser Erlaß auf Vorschlag des für die Pensionsverwaltung zuständigen Ministers beschlossen wird;

2. 56 Jahre für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Grades sind:

a) des Basis- oder des mittleren Kaders des Einsatzkaders;

b) des Offizierskaders des Einsatzkaders mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O1, O2, O3, O4, O4*bis*, O2ir, O3ir, O4ir oder O4*bis*ir und die nicht ab dem 1. April 2001 in eine dieser Tabellen eingefügt wurden;

c) des Offizierskaders des Einsatzkaders mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O5, O6, O5ir oder O6ir;

d) der Stufen B, C, oder D des Verwaltungs- und Logistikkaders;

e) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders mit einer Besoldung in einer durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegten Gehaltstabelle, wobei dieser Erlaß auf Vorschlag des für die Pensionsverwaltung zuständigen Ministers beschlossen wird;

3. 58 Jahre für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Grades sind:

a) des Offizierskaders des Einsatzkaders mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O7;

b) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders mit einer Besoldung in einer durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegten Gehaltstabelle, wobei dieser Erlaß auf Vorschlag des für die Pensionsverwaltung zuständigen Ministers beschlossen wird.

In Abweichung von Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) wird das in Absatz 1 vorgesehene Pensionsalter auf 56 Jahre festgesetzt für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Grades im Offizierskader des Einsatzkaders sind, eine Besoldung in der Gehaltstabelle 02 erhalten und die ab dem 1. April 2001 in diese Tabelle eingefügt wurden und vor ihrem Übergang zum Polizeidienst den Grad als Adjutant oder als Chefadjutant der Gendarmerie besaßen und die in Artikel 29 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 zur Festlegung des Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gendarmerie vorgesehene Zulage erhielten.

Zur Anwendung der Absätze 2 und 3 wird die Gehaltstabelle berücksichtigt, die durch den königlichen Erlaß vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste festgelegt wurde und unter Berücksichtigung des Dienstalters dem Grad entspricht, in dem das Personalmitglied endgültig ernannt wurde, ungeachtet der Besoldung, die das Personalmitglied tatsächlich erhält.

Für die Personalmitglieder, die in Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie als ehemaliges Mitglied eines dieser besonderen Polizeikorps in das Einsatzkorps der Gendarmerie aufgenommen wurden, wird das in Absatz 1 vorgesehene Datum des 30. April 1999 durch den 1. Dezember 2000 ersetzt.

Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf Anträge auf Pensionsrückstellung oder auf Anträge auf sofortige Pensionierung ab dem Alter von 60 Jahren. »

Artikel 11 desselben Gesetzes besagt:

« § 1. Jedes Jahr, das im aktiven Dienst als Polizeibeamter oder Hilfspolizeibediensteter in einem Gemeindepolizeikorps, als Polizeibeamter in der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei oder der Eisenbahnpolizei, als Polizeibeamter im Enquetendienst des Hohen Kontrollausschusses, als Polizeibeamter in der Jugendpolizei, als Polizeibeamter in der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder als Mitglied des Einsatzkorps oder der Personalkategorie der Sonderpolizei der Gendarmerie geleistet wurde, wird unbeschadet gleich welcher anderslautenden Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmung zu 1/50 des Referenzgehalts angerechnet, das als Grundlage zur Festlegung der Alterspension als Mitglied der Polizeidienste dient.

Zur Anwendung von Absatz 1 wird eine Tätigkeitsposition im Sinne von Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie als aktiver Dienst betrachtet.

§ 2. Jedes Jahr, das die in Artikel 10 erwähnten Militärpersonen in der Eigenschaft als Militärpersonen des aktiven Kadets im aktiven Dienst im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über den Einsatz der Streitkräfte, über die Vorbereitung sowie über die Zeiträume

und Positionen, in denen sich Militärpersonen befinden können, geleistet haben, wird unbeschadet gleich welcher anderslautenden Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmung zu 1/50 des Referenzgehalts angerechnet, das als Grundlage zur Festlegung der Alterspension als Mitglied der Polizeidienste dient. »

Schließlich besagt Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2001:

« § 1. Zur Anwendung von Artikel 8 § 1 Absätze 2 und 4 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen werden die Funktionen, die Personalmitglieder ab dem Datum ausgeübt haben, an dem sie vollständig den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders unterstellt worden sind, als vollständig von den Funktionen getrennt betrachtet, die sie vor diesem Datum ausgeübt haben.

Für die Personalmitglieder, die in den Genuß der Garantieregeln in bezug auf Gehälter gelangen, werden die Gehälter und Gehaltszulagen gemäß diesen Regeln gewährleistet.

§ 2. In Abweichung von Artikel 8 § 1 Absätze 2 und 4 des obengenannten allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 wird davon ausgegangen, daß die Funktionen, die vor dem 1. April 2001 von Personalmitgliedern ausgeübt wurden, die entweder als Mitglieder des Einsatzkorps der Gendarmerie oder als im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie beschäftigte Militärpersonen zu den Polizeidiensten übergegangen sind und ab dem 1. April 2001 vollständig den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders unterstanden, hinsichtlich der Festlegung des Referenzgehalts zur Berechnung der Pension als Personalmitglied der Polizeidienste auf der Grundlage des Gehalts besoldet wurden, das mit der Funktion verbunden war, in der diese Personalmitglieder zum 31. März 2001 endgültig ernannt wurden.

Zur Anwendung von Absatz 1 auf die darin vorgesehenen ehemaligen Mitglieder des Einsatzkorps der Gendarmerie werden die in Artikel 57 des königlichen Erlasses Nr. 16020 vom 11. August 1923 zur Billigung des Textes der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen vorgesehenen Gleichstellungen der Dienstgrade berücksichtigt.

§ 3. In Abweichung von Artikel 8 § 1 Absätze 2 und 4 des obengenannten allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 werden die Gehälter für die vor dem 1. April 2006 ausgeübten Funktionen, die zur Berechnung des Referenzgehalts gemäß den Paragraphen 1 und 2 zu berücksichtigen sind, in bezug auf die Personalmitglieder, die ihre Funktionen vor dem 1. April 2006 beenden und die ab dem 1. April 2001 vollständig den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders unterstanden, um den in Absatz 2 vorgesehenen Prozentsatz des Unterschieds zwischen einerseits dem Gehalt für die Funktion, in der das Personalmitglied am 1. April 2001 endgültig ernannt wurde, und andererseits dem Gehalt, das mit der Funktion, in der das Personalmitglied am 31. März 2001 endgültig ernannt war, verbunden ist oder gemäß Paragraph 2 als verbunden gilt, erhöht.

Der in Absatz 1 erwähnte Prozentsatz wird festgelegt auf:

1. 20 % für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Grades sind:

- a) des Hilfskaders oder des Basiskaders des Einsatzkaders;
- b) der Stufen C oder D des Verwaltungs- und Logistikkaders;

2. 10 % für die Personalmitglieder, die Inhaber des Grades sind:

- a) des Offizierskaders des Einsatzkaders mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O1, O2, O3, O4, O4bis, O2ir, O3ir, O4ir oder O4bisir;
- b) des mittleren Kaders des Einsatzkaders;
- c) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders mit einer Besoldung in den Gehaltstabellen, die durch einen im Ministerrat beratenen und auf Vorschlag des für die Pensionsverwaltung zuständigen Ministers beschlossenen königlichen Erlaß festgelegt wird;
- d) der Stufe B des Verwaltungs- und Logistikkaders.

Zur Anwendung von Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) wird die in Artikel 10 Absatz 4 erwähnte Gehaltstabelle berücksichtigt.

§ 4. Die Paragraphen 2 und 3 finden nicht Anwendung auf die zurückgestellten Pensionen. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2271 in Abrede.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schreiben vor, daß jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage einreicht, ein Interesse nachweist. Dieses Interesse besteht nur, wenn die angefochtene Bestimmung sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die klagenden Parteien auswirken kann.

B.3.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2271 sind Inspektoren als untergeordnete Flugplatzleiter der Luftfahrtpolizei, die in den Basiskader des Einsatzkorps der Gendarmerie und sodann in denjenigen der integrierten Polizei versetzt worden sind. Nachdem

der Staatsrat ihre Ernennungen aufgrund des Grades, in den sie versetzt worden waren, für nichtig erklärt hat, warten sie auf eine neue Ernennung. Sie sind der Auffassung, daß sie, da sie sich vorsorglich in Erwartung der Regelung ihrer Lage beim Staatsrat für die Anwendung des neuen Statuts entschieden hätten, ein Interesse daran aufwiesen, die etwaigen Diskriminierungen durch dieses Statut anzufechten.

Sobald die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2271 sich, und sei es nur vorsorglich, für die Anwendung des neuen Statuts der integrierten Polizei entschieden haben, unterliegen sie den Regeln, die dieses Statut festlegt, und laufen sie Gefahr, unmittelbar und in ungünstigem Sinne von Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes betroffen zu sein. Sie weisen folglich das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung nach.

B.4.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der von der VoG Gewerkschaft der belgischen Polizei in der Rechtssache Nr. 2276 eingereichten Klage in Abrede.

B.4.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, Zugang zum Hof haben will, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann und daß nicht ersichtlich wird, daß dieser Vereinigungszweck nicht bzw. nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.3. Gemäß Artikel 2 ihrer Satzung verfolgt die klagende Vereinigung insbesondere den Zweck, « die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen und zu fördern ». Die angefochtenen Bestimmungen können sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die Interessen auswirken, deren Verteidigung die Vereinigung bezweckt. Sie weist ein Interesse an ihrer Klage nach.

B.5. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des Pensionseintrittsalters

B.6.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2272 führt in einem ersten Klagegrund den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 2001 an, insofern er es den Personalmitgliedern des Einsatzkaders, die entweder dem Basiskader, dem mittleren Kader oder dem Kader der Hilfsbediensteten der Polizei angehören, erlaube, im Alter von 58 Jahren ihre Pension zu nehmen, während die Personalmitglieder des Offizierskaders ihre Pension frühestens im Alter von 60 Jahren nehmen könnten in Anwendung von Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen.

B.6.2. Der Gesetzgeber hat diese Wahl des Unterschieds im Alter für den Eintritt in die Pension zwischen den beiden obengenannten Kategorien damit gerechtfertigt, daß « die Personalmitglieder, die im Alter von 58 Jahren pensioniert werden können, in stärkerem Maße größeren Berufsrisiken und sozialen Nachteilen ausgesetzt sind und besondere körperliche Anforderungen erfüllen müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, S. 9).

B.6.3. Die Erwägungen, wonach die Mitglieder des Basiskaders in stärkerem Maße in der Praxis tätig sind, öfters veranlaßt sind, nachts und an Wochenenden Leistung zu erbringen und eher körperlichen Anstrengungen während der Arbeit ausgesetzt sind, beruhen nicht auf einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung.

B.6.4. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2272 macht auch geltend, Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes stehe selbst im Widerspruch zu der Zielsetzung, die der Gesetzgeber in Artikel 5 des Gesetzes anstrebe, indem er für die Bediensteten der ehemaligen Gendarmerie eine Übergangsregelung vorsehe, durch welche Bediensteten des Offizierskaders vor Bediensteten des Basiskaders eine Pension gewährt werden könne.

B.6.5. Vor ihrer Aufnahme in die neue Polizei unterlagen die Gendarmen der Pensionsregelung, die durch die durch den königlichen Erlaß vom 11. August 1923 koordinierten Gesetze über die Militärpensionen eingeführt worden ist.

Indem die Regierung es den Personalmitgliedern, die am 30. April 1999 im Dienst waren, erlaubte, auf eigenen Antrag hin ab dem Datum pensioniert zu werden, an dem sie in ihrer ursprünglichen Pensionsregelung bei Erreichen der Altersgrenze von Amts wegen pensioniert worden wären, wollte er den rechtmäßigen Erwartungen dieser Gendarmen entsprechen und ihnen wegen des Übergangs zum neuen Statut nicht eine günstigere Bestimmung aus dem vorherigen Statut vorenthalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, S. 14).

B.6.6. Der Umstand, daß Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes eine andere Regelung aufrechterhält als diejenige, die durch Artikel 5 des Gesetzes eingeführt wurde, läßt die in diesem Artikel 5 vorgesehene Maßnahme nicht offensichtlich unvernünftig werden.

B.6.7. Der Klagegrund ist abzuweisen.

B.7.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2271 (einziger Klagegrund), 2274 und 2276 (zweiter Teil des ersten Klagegrunds) bemängeln, daß Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 177 und 184 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dessen Artikel 1, verstoße, da er eine Unterscheidung zwischen den Mitgliedern des Einsatzkorps der ehemaligen Gendarmerie einführe, indem er das Pensionsalter je nach ihrem Kader auf 54, 56 oder 58 Jahre festlege. Dieser Behandlungsunterschied entspreche nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich den bedeutenden Berufsrisiken, den sozialen Nachteilen und den besonderen körperlichen Anforderungen dieser Personalmitglieder Rechnung zu tragen (A.5.1 und A.8.2.1).

B.7.2. In bezug auf Artikel 10 des Gesetzes ist in den Vorarbeiten zu lesen, daß « die Regierung » unter Berücksichtigung der rechtmäßigen Erwartungen der Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie hinsichtlich der Pension « der Auffassung [war], daß man diese Personalmitglieder nur schwer verpflichten könne, sich für die Beibehaltung ihres ursprünglichen Statuts zu entscheiden [...], wenn sie bei Erreichen der in ihrem ursprünglichen Statut festgesetzten Altersgrenze pensioniert werden möchten [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, S. 14). Artikel 10 sollte es den Personalmitgliedern, die am 30. April 1999 im Dienst waren, ermöglichen, auf ihren Antrag hin ab dem Datum pensioniert zu werden,

an dem sie in ihrer ursprünglichen Pensionsregelung bei Erreichen der Altersgrenze von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden wären, um sie nicht zu zwingen, sich für die Beibehaltung ihres ursprünglichen Statuts zu entscheiden, wenn sie bei Erreichen der darin festgesetzten Altersgrenze pensioniert werden möchten.

B.7.3. Im Rahmen einer Übergangsmaßnahme ist es nicht unvernünftig, den ehemaligen Gendarmen und Militärpersonen weiterhin einen Vorteil zu gewährleisten, den sie als einen Aspekt ihres Statuts betrachten konnten.

B.7.4. Die Beschwerden sind nicht annehmbar.

B.8.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2272 (zweiter Klagegrund), 2274 und 2276 (erster Teil des ersten Klagegrunds) bemängeln ferner, daß Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2001 einen diskriminierenden Behandlungsunterschied schaffe zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die am 30. April 1999 oder am 1. Dezember 2000 dem Statut des Einsatzkorps der Gendarmerie unterstanden hätten oder als Militärpersonen dazu bezeichnet worden seien, im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie Dienst zu leisten, und andererseits den aus den anderen Polizeidiensten hervorgehenden Bediensteten. Die Erstgenannten könnten ihre Pension mit 54, 56 oder 58 Jahren in Anwendung von Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes beanspruchen, während die anderen Bediensteten erst mit 58 oder 60 Jahren aufgrund der Artikel 3 und 5 dieses Gesetzes pensioniert werden könnten (A.6.1.2 und A.8.1.1).

B.8.2. Nach Darlegung des Ministerrates besäßen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2272, 2274 und 2276, die allesamt ehemalige Mitglieder der Gerichtspolizei und der Gemeindepolizei seien, kein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung von Artikel 10 des Gesetzes, da dieser einer Kategorie von Personen einen Vorteil gewähre, den diese klagenden Parteien nicht beanspruchen könnten.

Der Umstand, daß die klagenden Parteien durch die Auswirkung der Nichtigklärung wieder Aussichten darauf hätten, daß ihre Lage hinsichtlich des Pensionseintrittsalters günstiger

geregelt würde, reicht aus, um das Interesse der klagenden Parteien an der Anfechtung dieser Bestimmung zu rechtfertigen.

B.8.3. Wie der Hof bereits in B.6.5 dargelegt hat, wollte der Gesetzgeber durch die Einführung einer Übergangsregelung zugunsten der ehemaligen Gendarmen und Militärpersonen in bezug auf das Pensionseintrittsalter ihren rechtmäßigen Erwartungen Rechnung tragen und ihnen wegen des Übergangs zum neuen Statut nicht eine im vorherigen Statut enthaltene günstigere Bestimmung vorenthalten.

Die aus der Gerichtspolizei oder der Gemeindepolizei stammenden Mitglieder konnten solche Erwartungen nicht haben, da die Regelung, der sie vor dem Gesetz vom 30. März 2001 unterstanden, ihnen den Eintritt in die Pension erst mit 65 oder 60 Jahren erlaubte in Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen sowie von Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen.

B.8.4.1. Das vom Gesetzgeber für die Anwendung der Übergangsregelung auf die ehemaligen Gendarmen berücksichtigte Datum wird ebenfalls von denselben klagenden Parteien angefochten. Abgesehen davon, daß es dazu führen würde, eine parallele Pensionsregelung einzuführen, insofern die Übergangsbestimmung während 35 Jahren Anwendung finden könne, stünde es im Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzgebers, da Gendarmen, die ihre Laufbahn vor einigen Jahren begonnen hätten, nicht in die gleiche Lage hinsichtlich rechtmäßiger Erwartungen versetzt würden (A.6.1.2 und A.8.1.1).

B.8.4.2. Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes bringt die von ihm eingeführte Übergangsregelung auf die Personalmitglieder zur Anwendung, die am 30. April 1999 dem Statut des Einsatzkorps der Gendarmerie unterstanden oder als Militärpersonen für den Dienst im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie benannt worden waren. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz geht hervor, daß die Wahl dieses Datums damit gerechtfertigt worden ist, daß man davon ausging, die Personalmitglieder seien ab dem 1. Mai 1999 über den Übergang von der Gendarmerie zu den Diensten der integrierten Polizei gemäß dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 sowie über die etwaigen Änderungen ihres Statuts und ihrer

Pensionsregelung, die mit diesem Übergang einhergehen konnten, auf dem laufenden gewesen. Der Gesetzgeber hat ferner präzisiert, daß das Datum vom 30. April 1999 dasjenige war, an dem die erste Phase der Gewerkschaftsverhandlungen über das Einheitsstatut der Mitglieder der Dienste der integrierten Polizei abgeschlossen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, S. 15).

Die Wahl des Datums ist durch die in den Vorarbeiten angeführten Elemente vernünftig gerechtfertigt. Der Umstand, daß die Übergangsbestimmung während einer Frist wirksam sein könnte, die nach Darlegung der klagenden Parteien bis zu 35 Jahre betragen könnte, ergibt sich aus dem eigentlichen Zweck der angefochtenen Bestimmungen, da die Pension der Personalmitglieder erst am Ende einer Laufbahn eintritt, die sich über eine möglicherweise große Zahl von Jahren erstrecken kann.

B.9. Die Beschwerden sind nicht annehmbar.

B.10.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 führen im dritten Teil des ersten Klagegrunds ihrer Klageschrift an, daß eine Diskriminierung vorliege zwischen den Zivilbediensteten, die Funktionen im Verwaltungs- und Logistikkorps der ehemaligen Gendarmerie ausübten, und den Zivilbediensteten der ehemaligen Gerichtspolizei und der ehemaligen Gemeindepolizei, die ähnliche Funktionen ausübten. Die Bediensteten der erstgenannten Kategorie könnten im Gegensatz zu den Bediensteten der letzteren in den Genuß eines vorgezogenen Pensionseintrittsalters von 54, 56 oder 58 Jahren wie die ehemaligen Gendarmen gelangen, dies aufgrund von Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes, obwohl sie diesen Vorteil in ihrem alten Statut nicht gehabt hätten. Sie besäßen folglich nicht die gleichen rechtmäßigen Erwartungen wie die ehemaligen Gendarmen.

B.10.2. Aus Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie geht hervor, daß das Verwaltungs- und Logistikpersonal sich aus Männern und Frauen, die Militär- oder Zivilpersonen sind, zusammensetzt. Die Mitglieder des Zivilpersonals sind aufgrund derselben Bestimmung entweder Mitglieder des satzungsgemäß ernannten Personals, die nach den vom König festgelegten Modalitäten angeworben und ernannt wurden, oder die gemäß der Mobilitätsregelung und nach den vom König festgelegten Modalitäten in diesem Korps

eingesetzt werden, oder sie sind Personalmitglieder, die aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden.

Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes, der das Pensionsalter auf 54, 56, oder 58 Jahre vorverlegt, bezieht sich neben den Personalmitgliedern, die vor dem 30. April 1999 dem Statut des Einsatzkorps der ehemaligen Gendarmerie unterstanden, nur auf die Personalmitglieder, die am gleichen Datum als Militärpersonen für den Dienst im Verwaltungs- und Logistikkorps der ehemaligen Gendarmerie benannt waren. Die anderen Kategorien von Zivilbediensteten sind nicht in dieser Übergangsbestimmung vorgesehen.

B.10.3. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 unterstanden die Militärpersonen, die für den Dienst im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie benannt worden waren, vor ihrer Eingliederung in die neue Polizei den gleichen Bestimmungen, die auch auf die Personalmitglieder der ehemaligen Gendarmerie Anwendung fanden, so daß sie die gleichen rechtmäßigen Erwartungen wie die Letztgenannten haben konnten. Daher ist es nicht irrelevant, daß der Gesetzgeber bei der Annahme von Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes den rechtmäßigen Erwartungen dieser Militärpersonen Rechnung getragen hat ebenso wie denjenigen der Mitglieder des Einsatzkorps der ehemaligen Gendarmerie.

B.11. Der Klagegrund ist in seinem dritten Teil nicht annehmbar.

In bezug auf die Berechnung des Pensionsbetrags

B.12.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 bemängeln im vierten Teil des ersten Klagegrunds ihrer Klageschrift, daß Artikel 11 § 1 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes die Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und Gemeindepolizei im Vergleich zu den Mitgliedern der ehemaligen Gendarmerie diskriminiere, insofern die Letztgenannten für die Pension ihre Studienjahre anrechnen könnten und von ihrem Militärdienst befreit worden seien, so daß sie ihre Dienstjahre für die Pensionsberechnung

anrechnen könnten, während dies für die aus den anderen Polizeikorps stammenden Mitglieder nicht der Fall sei.

B.12.2.1. Artikel 11 § 1 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes sieht vor, daß jedes im aktiven Dienst als Personalmitglied des Einsatzkaders der abgeschafften Polizeikorps verbrachte Jahr zu 1/50 des Referenzgehalts, das als Grundlage zur Festlegung der Alterspension als Mitglied des Personals der Polizeidienste dient, angerechnet wird. Er entspricht somit dem Ziel der Angleichung der Rechtsstellungen, das der Gesetzgeber festgelegt hat, indem er den gleichen Anteil für sämtliche Personalmitglieder der neuen Polizei ungeachtet ihrer Herkunft anrechnet.

Von den klagenden Parteien werden jedoch die angerechneten Jahre beanstandet, und der Hof ist aufgefordert, diese zu prüfen.

B.12.2.2. Das Gesetz vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie besagte in Artikel 2: « Das Personal besteht aus: 1. dem Berufspersonal [...]; 2. den Schülern der Gendarmerieschulen, das heißt den Offiziers- und Unteroffiziersanwärtern [...] ». Folglich wurden die von den Gendarmen absolvierten Studienjahre aufgrund ihres ehemaligen Statuts als Dienstjahre angesehen und somit zur Berechnung ihrer Pension berücksichtigt.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Wirkung einer solchen Maßnahme aufrechterhalten werden müsse, um den rechtmäßigen Erwartungen der Gendarmen zu entsprechen, die aufgrund ihres ehemaligen Statuts in deren Vorteil gelangten. Der Gesetzgeber hat außerdem nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und Gemeindepolizei beeinträchtigt, indem er eine ähnliche Regel nicht zu ihren Gunsten einführte. Diese konnten nämlich nicht Anspruch auf die gleichen rechtmäßigen Erwartungen wie die Gendarmen erheben, da ihre Studienjahre nie in die zur Berechnung ihrer Pension berücksichtigten Dienstjahre einbezogen worden sind.

Außerdem stellt der Hof fest, daß die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und Gemeindepolizei in den Genuß einer zusätzlichen Anrechnung gelangen für die Studienjahre, die absolviert wurden, um ein Diplom zu erlangen, was eine von den Betroffenen zu erfüllende

Bedingung anlässlich ihrer Anwerbung oder anlässlich ihrer späteren Ernennung darstellte, dies aufgrund der Artikel 32 ff. des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetzgebung über Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors.

B.12.2.3. Die Befreiung vom Militärdienst, die den Gendarmen gewährt wurde, beruht auf Artikel 16*bis* der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze. Der Umstand, daß das Dienstjahr auf der Grundlage von 1/50 für die Gendarmen angerechnet wird, während es auf der Grundlage von 1/60 für die Bediensteten, die aus anderen Polizeikorps stammen und nicht von ihrem Dienst befreit worden sind, angerechnet wird, ergibt sich aus der den Erstgenannten, aber nicht den Letztgenannten gewährten Befreiung vom Militärdienst. Man kann dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, die Auswirkungen gewisser Gesetzesbestimmungen aufrechterhalten zu haben, um den rechtmäßigen Erwartungen der ehemaligen Gendarmen zu entsprechen, während die Mitglieder der anderen Korps der integrierten Polizei diese Erwartungen nicht in Anspruch nehmen konnten.

B.13.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 bemängeln ferner, daß Artikel 11 § 2 des angefochtenen Gesetzes 1/50 zur Berechnung der Pension der in Artikel 10 des Gesetzes genannten Militärpersonen anrechne, die am 30. April 1999 im Verwaltungs- und Logistikkorps der ehemaligen Gendarmerie beschäftigt gewesen seien.

B.13.2. Diese Maßnahme wird in den Vorarbeiten zum Gesetz damit gerechtfertigt, daß « diese Personalmitglieder – zumindest für ihre vorherigen Leistungen als Berufssoldaten – hinsichtlich der Pension den Vorteil behalten, den sie durch die Erhöhung ihrer Militärpension aufgrund des Dienstalters in ihrem letzten Grad erhalten hätten, wenn sie sich für die Beibehaltung ihres ursprünglichen Statuts entschieden hätten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, S. 19).

Da der Gesetzgeber den Übergang der Militärpersonen des Verwaltungs- und Logistikkorps der ehemaligen Gendarmerie zum neuen Statut der integrierten Polizei begünstigen wollte, indem er ihnen die gleiche Pension gewährleistete, die sie erhalten hätten, wenn sie sich für die

Beibehaltung ihres ehemaligen Statuts entschieden hätten, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht unvernünftig im Verhältnis zu seiner Zielsetzung ist.

B.13.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.14.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2272 (dritter Klagegrund), 2274 und 2276 (fünfter Teil des ersten Klagegrunds) bemängeln, daß Artikel 12 §§ 2 und 3 des angefochtenen Gesetzes eine Diskriminierung schaffe zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die vor dem 1. April 2001 Funktionen als Mitglied des Einsatzkorps der Gendarmerie oder als Militärpersonen im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie ausgeübt hätten, und andererseits den Mitgliedern der anderen Polizeidienste, indem er nur der erstgenannten Kategorie den Vorteil der Übergangsbestimmungen gewähre (A.6.1.3 und A.8.5.1).

B.14.2. Das Referenzgehalt, das als Berechnungsgrundlage für die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste dient, ist das mittlere Gehalt, das der Betroffene während der letzten fünf Jahre seiner Laufbahn erhalten hat. Dies ist der Grundsatz, der durch Artikel 8 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen festgelegt und durch Artikel 12 § 1 des angefochtenen Gesetzes bestätigt worden ist.

Der Gesetzgeber wollte jedoch von Artikel 8 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 abweichen in bezug auf das Referenzgehalt, das zur Berechnung der Pension der Personalmitglieder berücksichtigt wird, die aus dem Einsatzkorps der Gendarmerie stammen, oder der Militärpersonen, die im Verwaltungs- oder Logistikkorps der Gendarmerie beschäftigt waren und ab dem 1. April 2001 vollständig dem neuen Statut der integrierten Polizei unterstanden und weniger als fünf Jahre nach diesem Datum in den Ruhestand versetzt werden. Artikel 12 § 2 des angefochtenen Gesetzes besagt nämlich, daß nicht das mittlere Gehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn des Betroffenen berücksichtigt wird, sondern das Gehalt, das mit der Funktion einhergeht, in der diese Personalmitglieder am 31. März 2001 fest ernannt waren.

Wie aus den Vorarbeiten zu Artikel 12 hervorgeht, wurden die Alterspensionen der Militärpersonen und Gendarmen auf der Grundlage des letzten Tätigkeitsgehalts des

Personalsmitglieds festgesetzt aufgrund von Artikel 28 des königlichen Erlasses vom 11. August 1923 «zur Billigung des Textes der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen» (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. August 1923). «Um zu vermeiden, daß die obengenannten Personalmitglieder, die ab dem 1. April 2001 dem neuen Statut der Mitglieder der Dienste der integrierten Polizei unterstehen und die weniger als fünf Jahre nach diesem Datum in den Ruhestand versetzt werden, infolge dieser Berechnungsweise des Referenzgehalts einen niedrigeren Betrag erhalten als denjenigen, den sie erhalten hätten, wenn sie sich für die Beibehaltung ihres ursprünglichen Statuts entschieden hätten», hat der Gesetzgeber die in Artikel 12 § 2 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Übergangsmaßnahme eingeführt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, S. 20).

B.14.3. Es ist hinsichtlich der Regel, die auf die Gendarmen und Militärpersonen aufgrund ihres ehemaligen Statuts anwendbar war, nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber, um ihren rechtmäßigen Erwartungen Rechnung zu tragen, das Gehalt berücksichtigt hat, das sie zum Zeitpunkt ihres Übergangs zum neuen Statut erhielten.

Der Umstand, daß der Gesetzgeber nicht eine gleiche Übergangsregel für die Personalmitglieder angenommen hat, die aus den anderen Polizeikorps stammen, ist dadurch zu rechtfertigen, daß diese vor ihrem Übergang zur integrierten Polizei Artikel 8 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen unterstanden, der durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes bestätigt worden ist. Da die neue Regel, der diese Personalmitglieder seit ihrer Integration in die neue Polizei unterliegen, die gleiche ist wie in ihrem ehemaligen Statut, konnten sie nicht die gleichen rechtmäßigen Erwartungen beanspruchen wie die Gendarmen.

B.15. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.16.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2272 bemängelt ferner, daß Artikel 12 § 3 des angefochtenen Gesetzes die vom Einsatzkorps der Gendarmerie stammenden Personalmitglieder vorteilhafter behandle als die aus den anderen Polizeikorps stammenden Bediensteten.

B.16.2. Die Gehälter, die mit den vor dem 1. April 2001 ausgeübten Funktionen verbunden sind und die zur Berechnung des Referenzgehalts berücksichtigt werden müssen, werden für die in Artikel 12 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Personalmitglieder erhöht. Diese Erhöhung beträgt 10 % oder 20 % des Unterschieds zwischen einerseits dem Gehalt, das mit der Funktion verbunden ist, in der das Personalmitglied am 1. April 2001 endgültig in den Dienst der integrierten Polizei ernannt worden ist, und andererseits dem Gehalt, das mit der Funktion verbunden ist, in der es am 31. März 2001 endgültig ernannt war.

Der Gesetzgeber wollte vermeiden, daß es allzu große Unterschiede im Betrag der Pensionen für die Personalmitglieder geben würde, die nach einer vergleichbaren Laufbahn weniger als fünf Jahre nach der Auferlegung des neuen Statuts der Personalmitglieder der Dienste der integrierten Polizei in den Ruhestand versetzt würden, je nach der Anzahl Monate, in denen sie in den Genuß der neuen Gehaltstabellen der Mitglieder der Dienste der integrierten Polizei gelangen würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, S. 21).

B.16.3. Artikel 12 § 3 schafft keinen Unterschied zwischen den Personalmitgliedern, die ihre Funktionen vor dem 1. April 2006 beenden, je nachdem, ob sie aus der Gendarmerie, der Gerichtspolizei oder der Gemeindepolizei stammen. Da Artikel 12 § 3 ohne Unterschied auf das gesamte Personal der Dienste der integrierten Polizei Anwendung findet, ist der Klagegrund unbegründet.

B.17.1. Im sechsten Teil des ersten Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276, daß das Gesetz keine Korrektur für die Berechnung der Pension der Zivilbediensteten, die Aufgaben in der ehemaligen Gerichtspolizei oder Gemeindepolizei ausübten, vorsehe, während ihre pensionsanspruchs begründenden Jahre zu 1/60 angerechnet würden.

B.17.2. Artikel 156 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes sieht die Gewährung einer Erhöhung der Pension um ein Fünftel für die Mitglieder der Gemeindepolizei vor. Diese Erhöhung ist durch Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes aufgehoben worden mit der Begründung, daß sie eine ungerechte Situation schuf, indem sie es Personen, die ihre Laufbahn innerhalb der Polizei beendeten, erlaubte, in den Genuß dieser Erhöhung zu gelangen, obwohl

sie nur einige Monate Dienst innerhalb der Polizei geleistet hätten, während die Personen, die ihre Laufbahn innerhalb einer Gemeindeverwaltung beendeten, aber mehr Zeit innerhalb der Gemeindepolizei verbracht hätten, nicht in den Vorteil dieser Erhöhung gelangen könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, SS. 12-13). Somit gewährt Artikel 9 den Anteil von 1/50 der im Korps der Gemeindepolizei geleisteten Dienste ungeachtet der Eigenschaft, in der ein Betroffener seine Laufbahn bei der Gemeinde beendet.

In den Vorarbeiten zu Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes heißt es ferner, daß die Aufrechterhaltung der im obengenannten Artikel 156 vorgesehenen Erhöhung zur Folge haben würde, den ehemaligen Mitgliedern der Gemeindepolizeikorps, die sich für das neue Statut der integrierten Polizei entscheiden würden, einen doppelten Vorteil zu gewähren, da Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes vorsehe, daß zur Auszahlung der Alterspension jedes im aktiven Dienst als Polizeibeamter oder als Hilfspolizeibediensteter des Einsatzkaders verbrachte Jahr zu 1/50 des Referenzgehaltes, das als Grundlage zur Festlegung der Pension diene, angerechnet werde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, SS. 12-13).

Sowohl aus Artikel 156 des neuen Gemeindegesetzes in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 30. März 2001 bestehenden Fassung als auch aus Artikel 9 dieses Gesetzes geht hervor, daß dies lediglich für die Mitglieder des Einsatzkaders der ehemaligen Gemeindepolizei vorgesehen ist. Die Zivilbediensteten konnten die in dem obenerwähnten Artikel 156 vorgesehenen Erhöhung ihrer Pension nicht beanspruchen. Folglich hat der Gesetzgeber, indem er im Gesetz vom 30. März 2001 das 1/50 nicht auf sie angewandt hat, keine unvernünftige Maßnahme ergriffen, da diese Personalmitglieder nicht die gleichen rechtmäßigen Erwartungen hatten wie die Bediensteten der ehemaligen Gendarmerie.

B.18. Der erste Klagegrund ist in seinem sechsten Teil nicht annehmbar.

B.19.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 179 und 184 der Verfassung sowie mit dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dessen Artikel 1, insofern das angefochtene Gesetz nicht mehr das Recht auf Pensionsausgleich für die bereits

pensionierten Bediensteten sowie für diejenigen, die noch nicht pensioniert seien, sich aber für die Beibehaltung ihres ehemaligen Statuts entschieden hätten, gewährleiste.

B.19.2. Wie der Ministerrat bemerkt, geht aus Artikel 18 des Gesetzes vom 30. März 2001 hervor, daß die Pensionen, die den Personen gewährt wurden, bevor die Personalkategorie, der sie zuletzt angehörten, zu den Polizeidiensten überging, weiterhin an die Entwicklung des Höchstbetrags der letzten Gehaltstabelle, die für die Berechnung der Pension berücksichtigt worden ist, gebunden bleibt. In den Vorarbeiten zum Gesetz ist im übrigen festgehalten: « Artikel 18 beeinträchtigt nicht den Grundsatz des automatischen Pensionsausgleichs. Die in diesem Artikel vorgesehenen Pensionen werden entweder auf der Grundlage der Entwicklung der Höchstbeträge der Gehaltstabellen angepaßt, die mit den weiterhin bestehenden Graden verbunden sind [...], oder auf der Grundlage der Entwicklung der Höchstbeträge der Gehaltstabellen, die aufgrund von Artikel 44 des Gesetzes vom 9. Juli 1969 vom König mit den bei den abgeschafften Polizeikorps aufgehobenen Graden verbunden werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1112/001, SS. 29-30).

B.20. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.21.1. Im dritten Klagegrund, den die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2274 und 2276 anführen, wird der Hof gebeten, die angeprangerten Diskriminierungen in Verbindung mit denjenigen zu prüfen, die in anderen Akten bezüglich der Organisation der neuen Polizei bestünden.

B.21.2. So wie er formuliert ist, wird im Klagegrund nicht ausreichend präzise dargelegt, inwiefern das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

Der dritte Klagegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior